

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 428/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte: -

Zugestellt am
18. Februar 1969

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar
1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter

Dr. N e u m a n n ,

Bundessozialrichter

R ü b b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte gewährte der Klägerin durch Bescheid vom 22. Februar 1963 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) vom 1. Februar 1962 an. Mit Bescheid vom 23. August 1965 entzog die Beklagte diese Rente mit Ablauf des Monats September 1965. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Obgleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie statthaft, weil die Klägerin wesentliche Mängel im Verfahren des LSG rügt, die auch vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das LSG hat in seinem Verfahren die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG nicht hinreichend beachtet.

Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Hiernach ist das Tatsachengericht bei der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme grundsätzlich frei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundes-

- 3 -



3 -

sozialgerichts (BSG) überschreitet das Gericht jedoch die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung, wenn es für seine tatsächlichen Feststellungen einem ärztlichen Sachverständigengutachten eine Beurteilung entnimmt, die in ihm nicht enthalten ist (BSG in SozR Nr. 12 zu § 128 SGG). Mit Recht rügt die Revision, daß das LSG auf Grund des von Prof. Dr. S. und Oberarzt Dr. W. am 11. Juni 1968 erstatteten Gutachtens Feststellungen getroffen hat, die von dem Gutachten nicht getragen werden.

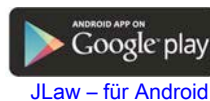
Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß gegenüber den Verhältnissen, die zur Rentengewährung durch den Bescheid vom 22. Februar 1963 geführt haben, eine Änderung eingetreten ist. Es hat auf Grund der ihm vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten angenommen, durch diese Änderung sei die Klägerin mindestens seit Ablauf September 1965 wieder in der Lage, Arbeiten zu verrichten, die die Annahme der Berufsunfähigkeit (BU) und damit auch der EU nicht mehr zuließen. Die Klägerin sei nämlich trotz der bei ihr vorliegenden Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit wieder in der Lage, regelmäßig ganztägig leichte körperliche Arbeiten als gewerbliche Arbeiterin auszuführen.

Das LSG hat in den Entscheidungsgründen weiterhin ausgeführt, zwar sei die Klägerin infolge der erstmalig bei der stationären Untersuchung vom 27. bis 29. Mai 1968 in der Medizinischen Klinik Wuppertal festgestellten wahrscheinlich krebsartigen Hautgeschwulst am linken Unterschenkel von diesem Zeitpunkt an arbeitsunfähig und behandlungsbedürftig. Möglicherweise sei hierdurch auch der Versicherungsfall der EU oder BU auf Zeit am 27. Mai 1968 eingetreten. Einer näheren Aufklärung habe es entgegen der Ansicht der Klägerin jedoch nicht bedurft. Nach den überzeugenden Ausführungen des Prof. Dr. S. und des Dr. W. bedürfe nämlich die Hautgeschwulst, falls sich die Verdachtsdiagnose bestätige, einer hautfachärztlichen Behandlung, durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

die sehr wahrscheinlich eine teilweise Besserung bestehender Beschwerden zu erreichen und eine weitere Verschlimmerung auf längere Zeit zu vermeiden sei. Damit wäre aber, selbst wenn sich die Verdachtsdiagnose bestätigen sollte, nur der Versicherungsfall der EU auf Zeit am 27. Mai 1968 eingetreten, der unter der Voraussetzung des Weiterbestehens einer entsprechenden Erwerbsminderung eine Rentenzahlung nach § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erst vom Beginn der 27. Woche nach dem Versicherungsfall zulassen würde. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung -nur darüber habe der Senat zu befinden- hätte damit der Klägerin, selbst wenn der Versicherungsfall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit eingetreten sein sollte, ein Rentenanspruch nicht zugestanden.

Die ärztlichen Sachverständigen der Städtischen Krankenanstalten Wuppertal-Barmen, Prof. Dr. S. und Oberarzt Dr. W. haben in ihrem am 11. Juni 1968 erstatteten Gutachten aber etwas anderes erklärt. Sie haben in ihrer abschließenden Beurteilung ausdrücklich festgestellt, bei der klinischen Untersuchung der Klägerin habe sich am linken Unterschenkel eine Hautgeschwulst befunden, die nach Angaben der Klägerin seit Oktober letzten Jahres allmählich größer geworden sei. Sehr wahrscheinlich handele es sich hierbei um eine bösartige Hautgeschwulst. Eine zunehmende gesundheitliche Verschlimmerung sei vom Zeitpunkt der Begutachtung an durch das neue Auftreten der Hautgeschwulst am linken Unterschenkel anzunehmen; daher bestehe von diesem Zeitpunkt an Arbeitsunfähigkeit. Die Hautgeschwulst bedürfe einer hautfachärztlichen Behandlung, deren Erfolg jetzt noch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu beurteilen sei. Wegen der übrigen bestehenden Erkrankungen sei eine dauernde hausärztliche und evtl. auch zeitweise fachärztliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Behandlung erforderlich. Hierdurch sei sehr wahrscheinlich eine teilweise Besserung der bestehenden Beschwerden zu erreichen und eine weitere Verschlimmerung auf längere Zeit zu vermeiden.

Die ärztlichen Sachverständigen haben danach zwar wegen der Hautgeschwulst eine hautärztliche Behandlung für erforderlich gehalten. Sie haben aber nicht erklärt, daß dadurch sehr wahrscheinlich eine teilweise Besserung des Hautleidens zu erreichen und eine weitere Verschlimmerung des Hautleidens zu vermeiden sei, wie das LSG angenommen hat, sondern sie haben unmißverständlich und ausdrücklich dargelegt, daß der Erfolg der hautfachärztlichen Behandlung der Hautgeschwulst jetzt noch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu beurteilen sei. Nur wegen der übrigen bestehenden Erkrankungen -so haben die Sachverständigen ausgeführt- werde durch deren dauernde hausärztliche und möglicherweise auch zeitweise fachärztliche Behandlung sehr wahrscheinlich eine teilweise Besserung zu erreichen und eine weitere Verschlimmerung zu vermeiden sein.

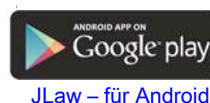
Hinsichtlich der Auswirkungen der Hautgeschwulst auf die Erwerbsfähigkeit der Klägerin haben die Sachverständigen keine Beurteilung abgegeben. Für die Feststellungen des LSG, in welcher Weise die Leistungsfähigkeit der Klägerin durch die Hautgeschwulst beeinträchtigt ist, bot demnach das ärztliche Sachverständigengutachten vom 11. Juni 1968 keine Grundlage.

Das LSG hätte, um gemäß § 103 SGG seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen zu genügen, ein weiteres hautfachärztliches Gutachten einholen müssen, nachdem die angehörten Sachverständigen sich dahin geäußert hatten, daß der Erfolg der hautfachärztlichen Behandlung der Hautgeschwulst jetzt noch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu beurteilen sei. Nach der ständigen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rechtsprechung des BSG erfüllt das Tatsachengericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht und verletzt dadurch § 103 SGG, wenn der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichte, sondern das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Das LSG hätte sich aber, wie die Revision ebenfalls mit Recht rügt, gedrängt fühlen müssen, durch Einholung eines hautfachärztlichen Gutachtens abschließend festzustellen, um welche Art Erkrankung es sich bei der Hautgeschwulst am linken Unterschenkel handelt. Erst danach hätte es darüber entscheiden dürfen, in welcher Weise die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch diese Gesundheitsstörung seit Mai 1968 eingeschränkt ist und ob begründete Aussicht bestanden hat, daß die etwa dadurch verursachte BU oder EU in absehbarer Zeit behoben sein wird oder nicht.

Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es dem Gesetz entsprechend verfahren wäre.

Das BSG kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die in dem angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen nicht zu der Beurteilung ausreichen, ob infolge einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörungen der Klägerin seit Oktober 1967 oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut BU oder EU im Sinne der §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 RVO eingetreten ist.

Das angefochtene Urteil ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Entscheidung darüber, ob außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten sind, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Senatspräsident Raack
ist durch Urlaub verhindert,
zu unterschreiben.

Dr. Friederichs

Schmidthals

Schmidthals



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)